

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



48. Jahrgang

Herzogenrath, den 01.07.2025

Nummer: 10

Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2025

Bekanntmachung

der 11. Sitzung der Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2020-2025 des Zweckverbands Volkshochschule Nordkreis Aachen

Termin: Mittwoch, 09.07.2025
Zeit: 18:00 Uhr
Ort: Ratssaal der BürgerMitteBaesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler

Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom 27.11.2024 sowie Beschluss zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Jahresabschluss 2023
3. Geschäftsbericht 2024
4. Honorarerhöhung zum Frühjahr 2026
5. Gebührenerhöhung zum Frühjahr 2026
6. Vorstellung des Herbstprogramms 2025
7. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 16.06.2025

gez. Dr. Manfred Fleckenstein
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2025

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „AC-XA 1022“

**Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „AC-XA 1022“, Herrn Paul Kozakiewiez, zuletzt wohnhaft Gracht 17 in 52146 Würselen, ergeht eine Ordnungsverfügung vom 16.06.2025 Aktenzeichen A32.1 AC-XA 1022- AG. Dieses kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift unbekannt ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Anhörung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Anhörung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 22
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 20.06.2025

im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2025

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „AI-1824-MI (UA)“

**Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „AI-1824-MI (UA)“ ergeht eine Ordnungsverfügung vom 17.06.2025 Aktenzeichen A32.1 AI-1824-MI AG. Dieses kann nicht zugestellt werden, da der Halter unbekannt ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Anhörung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Anhörung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 22
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 20.06.2025

im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2025**Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „CS-02-VDS (RO)“****Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „CS-02-VDS (RO)“ ergeht eine Ordnungsverfügung vom 20.06.2025 Aktenzeichen A32.1 CS-02-VDS AG. Dieses kann nicht zugestellt werden, da der Halter unbekannt ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Anhörung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Anhörung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 22
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 20.06.2025

im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2025**Bekanntmachung****Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Migrantenvorteiler/innen im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath (Integrationsratswahl) am 14. September 2025**

Gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath gehören 10 Migrantenvorteiler/innen und 5 Ratsmitglieder dem Integrationsrat der Stadt Herzogenrath an.

Die Migrantenvorteiler/innen werden gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Migrantenvorteiler/innen findet am Tag der Kommunalwahl, am Sonntag, 14. September 2025, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herzogenrath.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung der Stadt Herzogenrath für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder fordert der Wahlleiter der Stadt Herzogenrath zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die

Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath auf. Im Rahmen der am 14.09.2025 stattfindenden Wahl sind 10 Mitglieder zu wählen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath unter Zugrundelegung des § 27 GO NRW und der Wahlordnung der Stadt Herzogenrath für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 10.03.2020 in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt.

Die erforderlichen Vordrucke werden bei der Stadt Herzogenrath, Abt. 10.1 - Zentraler Service, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 220, während der Dienststunden:

vormittags:

montags - freitags von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

nachmittags:

montags von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr

dienstags von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

kostenlos ausgegeben.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Zur Wahl der Migrantenvertreter/innen wahlberechtigt ist gem. § 27 Abs. 3 GO NRW, wer

- nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nummern 3 und 4 GO NRW müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

2. Nicht wahlberechtigt gem. § 27 Abs. 4 GO NRW sind Ausländer/innen,

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerber sind.

3. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW sowie alle Bürger/innen der Stadt Herzogenrath.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

4. Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

17. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!)

bei der Wahlleiterin der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 2, Zimmer 220, einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist oder
- die erforderlichen Unterschriften und Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen sowie der persönlichen Vertreter/innen bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen.

5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein eingereichter Wahlvorschlag unwiderruflich ist.

Herzogenrath, den 27.06.2025

Die Wahlleiterin
Havertz